

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der öffentlichen Auslegung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 beschlossen, die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Mastenweg“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Wirkungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südwestlichen Bereich des Stadtteils Sindorf und wird begrenzt:

- im Norden durch den Mastenweg (Fuß-Radweg)
- im Osten durch die Straße „Am Gewerbehof“
- im Süden durch den bestehenden Spielplatz an der Ottostraße
- im Westen durch den Wall des Regenüberlaufbeckens

Der Wirkungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Die Lage ist dem Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Beschlusses, ist zu entnehmen.

Zur Deckung der Bedarfslage (Sicherstellung des Rechtsanspruchs für Kinder unter und über 3 Jahren) für Kindergartenplätze, ist im Stadtteil Sindorf der Neubau einer 8-gruppigen Kindertagesstätte erforderlich.

Das Ziel der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bauleitplanerische Grundlage zur Ansiedlung einer 8-zügigen Kindertagesstätte im Stadtteil Sindorf zu schaffen. Dazu ist der gültige Flächennutzungsplan (1.Änderung) der Kolpingstadt Kerpen, zu ändern.

Der Entwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 03.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Mastenweg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Das ca. 0,86 ha große Plangebiet besteht aus anthropogen überformten Biototypen. In diesem Fall sind es Rasen- und Sandflächen und versiegelte Fläche sowie gepflanzte Gebüsche und Einzelbäume. Der randliche Strauch- und Baumbestand dient mehreren Vogelarten als Nist- und Rückzugsraum. Es werden Brutn verbreiteter Vogelarten, wie

Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel und Mönchsgrasmücke erwartet. Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu geringen, vermeid- und ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt.

- Schutzgut Boden (Morphologie und Geologie)

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet im Südosten auf der Rödinger Lößplatte mit Lößmächtigkeiten von bis 20 m und mehr. Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sindorf 1“. Die Gemarkung Sindorf ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Für das Plangebiet liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen vor.

- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)

Das Plangebiet befindet sich in der Niederterrasse des Rheinlandes mit Sand- und Kiesschichten im Untergrund. Südwestlich grenzt das Plangebiet an das innerhalb der Grünfläche liegende Regenrückhaltebecken Sindorf – Dickenbusch.

- Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der durch subatlantisch-mitteleuropäisches Klima getönten Niederrheinischen Bucht mit relativ milden Temperaturen in den Wintermonaten. Das Plangebiet ist dem Klimatop 'Klima innerstädtischer Grünflächen' zuzuordnen.

- Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Landschaftsraums der 'Rödinger Lößplatte'. Das 0,86 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten des Landschaftsraums der 'Rödinger Lößplatte'. Der Landschaftsraum der 'Jülicher Börde' bietet keine überregional bedeutende Erholungsqualitäten.

- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Stadtteil Sindorf ist mit 18.050 Einwohnern der Bevölkerungsreichste Stadtteil der Kolpingstadt Kerpen.¹ Das Plangebiet südlich der Bahn ist über den Fuß- und Radweg 'Mastenweg' sowie durch die im Osten verlaufende Straße 'Am Gewerbehof' erschlossen. Mögliche Belastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet werden in einer schalltechnischen Untersuchung im Laufe der weiteren Planung berücksichtigt und ggf. mit entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird durch den Erftverband darauf hingewiesen, dass eine Geruchsbelästigung durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Kindertagesstätte ergeben sich grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, da hierdurch das ermittelte Betreuungsdefizit für Kinder über und unter drei Jahren des Stadtteils Sindorf gedeckt werden kann. In Hinblick auf die Verdachtsmomente auf Kampfmittel ist bei nicht unerheblichen Eingriffen erneut die Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgewiesene Bau- und Bodendenkmale, sowie sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge der geplanten Kindertagesstätte ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.

- Artenschutz

Nach der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten auf dem Gelände, bis auf Niststätten verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten im Gehölzbestand ausgeschlossen. Gehölzrodungen sind nur im geringen Maße vorgesehen und nur außerhalb der Brutzeiten zulässig.

- Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen FNP als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Kinderspielplatz und Parkplatz dargestellt. Diese Nutzung würde ohne das Planvorhaben voraussichtlich fortgeführt werden.

- Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Die zu erhaltenden Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für die Realisierung der neuen Kindertagesstätte in Kerpen-Sindorf wurden von der Kolpingstadt Kerpen geprüft. Neben dem Standort Mastenweg standen zwei Standorte an der Hüttenstraße (ein privates und ein städtisches Grundstück) dem Rat zur Diskussion. Trotz der abseitigen Lage hat der Standort Mastenweg für das Einzugsgebiet südlich der Bahn, insbesondere dem Wohngebiet 'Theodor-Heuss-Straße', mit einem hohen Fluktuationsanteil im Geschosswohnungsbau eine gute Versorgungsfunktion. Das Grundstück bietet auf Grund seiner Größe ausreichend Planungsspielraum.

Gutachten

Umweltbericht – RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten von März 2017

Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme der Wald und Holz NRW vom 16.11.2016, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Gehölzstrukturen im westlichen Teil der Fläche erhalten werden.
- Stellungnahme des Erftverbandes vom 11.06.2016 mit dem Hinweis, dass eine Geruchsbelästigung durch den Betrieb des Regenüberlaufbeckens sowie des Regenrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden kann.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW/Regionalniederlassung Viller-Eifel vom 11.11.2016 mit dem Hinweis, dass keine rechtlichen Ansprüche gegenüber des Trägers hinsichtlich aktiven und/oder passiven Lärmschutz, anderen Verkehrsimmissionen (z.B. Staub, Abgase) gemacht werden können.
- Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Obere Immissionsschutzbehörde vom 15.11.2016 mit dem Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem ausreichenden Abstand zum Betriebsbereich der Biogasanlage befindet.
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 21.11.2016 mit Hinweis auf Erdbebengefährdung, Kompensationssuchräume und Bodenschutz.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.11.2016 mit Hinweis, dass der Planbereich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sindorf 1“ liegt.
- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erftkreises vom 22.12.2016 und 11.01.2017

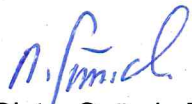
Hinweis auf die Lage des Regenüberlaufbeckens im Plangebiet, Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen, Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser, Hinweis auf Bodenschutz und Immissionsschutz.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 19.06.2017


Dieter Spürck, Bürgermeister

